

Bewertungskriterien für mündliche Leistungen in der Zieltätigkeit Sprechen

1. Klasse 5 – 10

- a) Sprachliche Qualität der Äußerungen
 - Richtigkeit der Aussprache und Intonation
 - Angemessenes Sprechtempo
 - Realisierung der Sprechintonation
 - Sprachliche Richtigkeit
 - Treffsicherheit im Ausdruck
- b) Inhaltliche Qualität der Äußerungen
 - Ideenreichtum
 - Selbstständige Gedankenführung
 - Loslösung von vorgegebenen Modellen

2. Klasse 11 – 13 zusätzlich

- c) Gesprächsangemessenes Verhalten
 - Eingehen auf Argumente des Gesprächspartners
 - Nachfragen
 - Reagieren
- d) Sachkenntnisse in den Bereichen Sprache, Literatur, Landeskunde
- e) Mitarbeit
 - Beteiligung am Unterrichtsgespräch
 - Niveau der Beiträge
- f) Kreativität, Eigenständigkeit, kritisches Urteilsvermögen
- g) Methodenkenntnis, Beherrschung von Arbeits- und Präsentationstechniken

3. Zensierung (Klasse 5 – 13)

- Note I:
- 1. Situationsadäquates Verhalten in kommunikativen Aufgabenstellungen
 - 2. Sicherer Umgang mit der obligatorischen Lexik, grammatischen und syntaktischen Strukturen
 - 3. Flexibilität des Ausdrucks
 - 4. Einhaltung der Normen von Phonetik und Intonation
 - 5. Der Schüler verfügt über fakultativen Wortschatz und ist in der Lage, diesen sinnvoll anzuwenden
 - 6. Der Schüler verfügt über fundierte Sachkenntnisse im entsprechenden Themenbereich
 - 7. Der Schüler ist in der Lage, überzeugend zu werten, zu beurteilen und zu begründen (ab Klasse 9)

- Note II:
- 1. Situationsadäquates Verhalten in kommunikativen Aufgabenstellungen
 - 2. Sicherer Umgang mit der obligatorischen Lexik, grammatischen und syntaktischen Strukturen
 - 3. Flexibilität des Ausdrucks
 - 4. Einhaltung der Normen von Phonetik und Intonation
 - 5. Der Schüler ist in der Lage, in der Fremdsprache zu werten, zu beurteilen und zu begründen (ab Klasse 9)
 - 6. Der Schüler verfügt über gute Sachkenntnisse im jeweiligen Themenbereich

- Note III: 1. Kommunikative Situationen werden gut bewältigt
2. Obligatorische Lexik, grammatische und syntaktische Strukturen werden im Allgemeinen beherrscht; auftretende Unsicherheiten beeinträchtigen nicht die Verständlichkeit der Aussage
3. Angemessener Stil und Ausdruck
4. Normen der Phonetik und Intonation werden im Allgemeinen eingehalten
5. Der Schüler bemüht sich, ein Urteil zu treffen und dieses zu begründen (ab Klasse 9)
6. Sachkenntnisse im entsprechenden Themenbereich sind zufriedenstellend

- Note IV: 1. Lückenhafte Kenntnisse in Lexik, Grammatik und Syntax
2. Unsicherer Umgang mit sprachlichen Mitteln, aber im Allgemeinen den Anforderungen entsprechend
3. Normen der Phonetik und Intonation werden nur mangelhaft eingehalten
4. Der Schüler bemüht sich, Urteile zu treffen, ist aber nur mangelhaft in der Lage, seine Gedanken darzulegen (ab Klasse 9)
5. Der Schüler verfügt über ausreichendes Faktenwissen

- Note V: 1. Der Schüler hat deutliche Verständnisschwierigkeiten
2. Der Schüler verfügt über lückenhafte Kenntnisse in Lexik, Grammatik und Syntax
3. Minimale Faktenkenntnisse sind vorhanden
4. Mangelhafte Phonetik und Intonation
5. Aufgabenbezogene Anwendung von Kenntnissen wird nur ansatzweise erbracht

- Note VI: 1. Kein erkennbares Verständnis
2. Grundkenntnisse entsprechen nicht den Anforderungen
3. Keine Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit der Fremdsprache
4. Desinteresse und Leistungsverweigerung

Bewertungskriterien für die Zieltätigkeit Leseverstehen

Das Leseverstehen wird an Hand der Punktetabelle gewertet. Die Überprüfung erfolgt im multiple choice – Verfahren. Es werden jeweils 4 Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen eine richtig ist. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet.

Bewertungskriterien für die Zieltätigkeit Hör-, bzw. Hörsehverstehen

Das Hör-, bzw. das Hörsehverstehen wird, wie auch das Leseverstehen, an Hand der Punktetabelle gewertet und im multiple choice – Verfahren überprüft.

Bewertungskriterien für die Zieltätigkeit Mediation (Sprachmittlung)

Die Überprüfung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Die inhaltliche Leistung geht zu 1/3 und die sprachliche Leistung zu 2/3 in die Gesamtbewertung ein. Bei Überprüfung in schriftlicher Form gelten für die Bewertung der sprachlichen Leistung die in Anlage 3 (Bewertung schriftlicher Arbeiten) formulierten Vorgaben., bei Überprüfung in mündlicher Form entsprechend die in Anlage 1 (Bewertung der Zieltätigkeit Sprechen) angegebenen Kriterien.

Für die Bewertung der inhaltlichen Leistung gilt folgendes Kriterienraster: